



Geschaftervertrag der Gemeinnützige Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
Gemeinnützige Seniorendienste „Stadt Hilden“ GmbH
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind folgende Tätigkeiten:
 - a) Besitz, Pacht und Betrieb von stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie von Nebenbetrieben,
 - b) Besitz und Bewirtschaftung von Alten-/Senioren- und Betreuten Wohnungen,
 - c) Soziale Maßnahmen der Alten- und Behindertenpflege und Betreuung,
 - d) Betrieb ambulanter Pflegedienste.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft arbeitet ausschließlich gemeinnützig und mildtätig. Sie erstrebt keinen Gewinn oder Überschuss.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in dem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.
Die Geschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für den Gegenstand der Gesellschaft verwendet werden. Die Geschafter dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 €
(in Worten: Eine Million Euro).

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Aufsichtsrat
2. die Gesellschafterversammlung
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, wovon 9 Mitglieder vom Rat der Stadt Hilden berufen werden. Eines der Mitglieder ist der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter der Stadt Hilden. Dies gilt auch für den/die Stellvertreter/in. Der Rat der Stadt Hilden kann auch 9 Stellvertreter wählen.
- (2) *Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrates als beratende Teilnehmer je ein Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. Diese beratenden Teilnehmer sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen. Ihnen steht ein freies Rederecht zu; an den Beschlussfassungen (Abstimmungen) des Aufsichtsrates nehmen sie nicht teil.*
- (3) Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren, längstens bis zur Neukonstituierung nach einer Kommunalwahl. Eine Wiederberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit durch den Rat der Stadt Hilden abberufen werden.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber der

Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen niederlegen.

- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Berater zu seinen Sitzungen laden. Hat der Bürgermeister einen Beamten oder einen tariflich Beschäftigten in den Aufsichtsrat benannt, so kann er dennoch mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Scheidet der/ die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in während seiner/ ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (8) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Frist von 9 Tagen einberufen. Auf Antrag der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Vorsitzende binnen einer Woche den Aufsichtsrat einberufen.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung bestellte Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (10) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe fassen, wenn der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates es anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (11) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (12) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist mit einer Ladungsfrist von drei Tagen zu einer neuen Aufsichtsratssitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung muss der Hinweis auf diese Regelung erfolgen.
- (13) Willenserklärungen des Aufsichtsrats dürfen nur von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/Ihrem Stellvertreter/in abgegeben werden.
- (14) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung des Protokolls obliegt der Geschäftsführung oder einem /einer von ihr beauftragten Mitarbeiter/in der Gesellschaft. Das Protokoll wird zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrates mit der Einladung, spätestens nach vier Wochen, versendet. Änderungen können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.
- (15) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 8 **Aufgaben des Aufsichtsrats**

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) zur Feststellung des Wirtschaftsplans;
- b) zur Einstellung, Kündigung und Eingruppierung der Heimleitungen.
- c) zur Bewilligung von Tantiemen, Gratifikationen und Pensionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft, soweit sie außertariflich geleistet werden;
- d) zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird;
- e) zum Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einem jährlichen Wert von mehr als 36.000,00 € je Vertrag und zu deren Auflösung;
- f) zur Aufnahme von Darlehen und Anleihen, zum An- und Verkauf von Wertpapieren sowie zum Erwerb, zur Änderung und Beendigung von Beteiligungen. Ausgenommen sind Kontokorrentkredite bis zu einer Höhe von 50.000,00 €;
- g) zur Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit diese sich außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes bewegen;
- h) zum Erlass sowie zur Stundung von Forderungen über eine Höhe von 6.000,00 €
- i) zu sonstigen Geschäften außergewöhnlicher Art;
- j) Vergaben von Aufträgen im Wert von über 20.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung im Rahmen des Wirtschaftsplanes handelt.

§ 9 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung bilden aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hilden vom 28.6.2000 die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hilden.
- (3) Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, im Verhinderungsfall seine/Ihre Stellvertreter/in.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes,
 - d) Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung eigener Geschäftsanteile,
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2.
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Verfügung über Beteiligungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet ferner zu § 8 Abs. d) und f), soweit die Wertgrenze von 200.000,00 € überschritten wird.
- (3) Für die Gewinnverwendung gilt § 29 GmbH-Gesetz.

§ 11 Verfahren der Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Geschäftsführer oder eine Fraktion des Rates der Stadt Hilden es verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 9 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung
- (3) Über die Gesellschafterversammlung und ihre Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von der / dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.

- (5) Jeder Gesellschafter kann zur Gesellschafterversammlung neben dem ordentlichen Vertreter einen Stellvertreter entsenden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Vertretung und Geschäftsführung abweichend regeln, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung anordnen, und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich im übrigen aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag.
- (4) Soweit durch Planungen oder Projektvorhaben der Gesellschaft die unmittelbaren Interessen der Stadt Hilden berührt werden, ist der Bürgermeister zu unterrichten. Insoweit steht ihm ein Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn oder zu Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung geben kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan, der aus
- a) dem Erfolgsplan,
 - b) dem Finanzplan,
 - c) der Stellenübersicht

besteht, ist nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen (§ 94 GO NW).

Änderungen des Wirtschaftsplanes, die den Erfolg beeinflussen, sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- (3) Gemäß GO NW § 108 Abs. 2 ist der Wirtschaftsführung eine Fünf-Jahres-Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Bestimmungen des HGB Buches III für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden hat das Recht, regelmäßige Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden hat weiterhin das Recht zur Klärung von Fragen, die bei einer vom Rat der Stadt Hilden in Auftrag gegebenen Betätigungsprüfung auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann es den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes zu unterstützen. Dazu gehört, dass er alle vom Rechnungsprüfungsamt benötigten Unterlagen bereitstellt und jederzeit dem Rechnungsprüfungsamt die gewünschten und notwendigen Auskünfte erteilt.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung, die in § 53 des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Stadt Hilden zu veranlassen.

§ 15 Wegfall des Gegenstandes bzw. Auflösung der Gesellschaft

Bei Wegfall des Gegenstandes oder der Auflösung der Gesellschaft ist das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an die Stadt Hilden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Altenhilfe zu übertragen. Zuständig für die Beschlussfassung darüber ist die Gesellschafterversammlung.

Diese bestimmt auch den notwendigen Liquidator und Liquidatoren.

§ 16 Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist, durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der der Stadt Hilden.

Auf das Ausliegen des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist in dieser Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Falle so ausgelegt oder umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechend angemessene Regelung gilt, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben.

Stand: Februar 2015

Es wird hiermit bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Düsseldorf-Benrath, den 07. Oktober 2015

(Dr. Linnenbrink)
Notar

